



Antrag auf Mitgliedschaft

Name:* _____ Vorname:* _____
Geburtstag:* _____ Geburtsort:* _____ Beruf:* _____
Straße:* _____ Wohnort:* _____
Telefon:* _____ Telefax:* _____
Mobil:* _____ eMail:* _____

Angaben zur Mitgliedschaft

(bitte ankreuzen)

Vollzahler () EhePartner/LPart ()
Schüler/Student/Azubi () ab 21 J. ab 18 J. ()
(Nachweis beifügen)
Jugendlich () Kind ()
Geschwister () Familie ()
(bitte für jede Person
einen Antrag ausfüllen)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, von der Vereinssatzung und der Beitragsordnung Kenntnis genommen zu haben und erkläre mich damit einverstanden, dass meine gemachten Angaben zum Zwecke der Beitragsverwaltung und der Statistik verwaltet werden.

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Die Mitgliedschaft kann nur 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zum Schluss des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet mit Ablauf des 31. März.

Die Beitragszahlung ist nur mittels Lastschriftverfahren möglich.
Ausnahmen von dieser Regel sind im Einzelfall auf Antrag (mit Begründung) möglich.

_____, den _____ Unterschrift: _____
Bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Einzugsermächtigung*

Hiermit ermächtige ich die Essener Prinzengarde e.V., den fälligen Jahresbeitrag von meinem Konto bei

Institut: _____

IBAN: DE _____ BLZ: _____

BIC: _____ Konto-Nummer: _____

Kontoinhaber: _____

mittels Lastschrift einzuziehen.

_____, den _____ Unterschrift
Kontoinhaber: _____

*Pflichtfelder

Auszug aus der Satzung

(Stand 10. Juni 2012)

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März.

§ 4

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Mitglieder mit Beitragszahlung.
2. Ehrenmitglieder; sie werden vom Vorstand und dem Beirat dazu ernannt.
3. Ehrensensoren; sie werden vom Vorstand ernannt.

Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen und den Veranstaltungen des Vereins. Sollte aus Kosten- oder anderen Gründen die Regelung eines Kostenbeitrages erforderlich sein, so beschließt hierüber der Vorstand.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, der mit Stimmenmehrheit beschließt und Anträge nach seinem freien Er- messen ohne Angabe von Gründen zurückweisen kann.

§ 5

Die Mitgliedschaft kann drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zum Schluss des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Sie erlischt ferner durch Tod, Entmündigung, vorläufige Vormundschaft.

Außerdem kann der Vorstand ein Mitglied, welches

- a) trotz zweier schriftlicher Aufforderungen bis zum Schluss des Geschäftsjahres mit der Zahlung seiner Beiträge oder Umlagen im Rückstand bleibt, oder
- b) dem Zweck des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt und die Interessen des Vereins schädigt oder einen sonstigen wichtigen Grund gibt, der insbesondere in einer unehrenhaften Handlungsweise erblickt werden kann, durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit

ausschließen. Der Ausschluss wird durch Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt.

Im Falle zu b) kann der Ausgeschlossene Berufung an die nächste, aus irgendeinem Grunde stattfindende Versammlung einlegen. Der Ausschluss muss den Mitgliedern in der nächsten Versammlung bekannt gegeben werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch eine Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit in einer Beitragsordnung festgelegt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen ist Essen.

Auszug aus der Beitragsordnung

(Stand 10. Juni 2012)

§ 1 Beitragspflicht

1. Alle Mitglieder der Essener Prinzengarde e.V. sind beitragspflichtig.
2. Mitgliedern, welche unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 2 Beiträge

1. Der Beitrag ist grundsätzlich ein Jahresbeitrag, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Der Beitrag wird wie folgt festgesetzt:

Mitglieder ab 18 Jahre:	66,00 €
Ehepaare, eheähnliche Lebenspartner:	108,00 €
(Nicht getrennt lebend, gemeinsamer Hausstand)	
Schüler, Studenten, Auszubildende ab 21 Jahre:	42,00 €
(maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr)	
Schüler, Studenten, Auszubildende ab 18 Jahre:	36,00 €
Jugendliche (14 bis 17 Jahre):	30,00 €
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr:	24,00 €

Für jedes weitere Geschwister ist der hälftige Beitrag in dessen Altersgruppe fällig. Bei mehr als 3 Geschwistern werden weiteren Geschwister bei der Beitragsbemessung nicht mehr gezählt.

Familien ab 2 Kindern / jugendlichen Kindern: 150,00 €

Alleinerziehende ab 2 Kindern / jugendlichen Kindern: 102,00 €

2. Der Beitrag ist fällig jeweils zum Beginn eines Geschäftsjahres. Er ist spätestens bis zum 31. Mai zu entrichten.

3. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 3 Zahlungsarten

1. Mitglieder, die ab in Krafttreten der Beitragsordnung in der Essener Prinzengarde aufgenommen werden, verpflichten sich mit ihrem Aufnahmeantrag ihren Mitgliedsbeitrag per Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 4 Mahnung und Kosten

1. Mitglieder, welche mit ihrem Beitrag in Verzug geraten, werden gemäß § 5, Satz 3, Buchstabe a) der Satzung zwei mal schriftlich aufgefordert, ihrer Beitragspflicht nachzukommen. Die Kosten dieser schriftlichen Aufforderungen sowie Rücklastgebühren sind von den jeweiligen in Verzug geratenen Mitgliedern zu tragen.

5. Mitglieder, welche gemäß § 5 der Satzung ihre Mitgliedschaft fristgerecht drei Monate vor Geschäftsjahresende kündigen, sowie Mitglieder, die aus den in § 5 der Satzung genannten Gründen vom Vorstand aus der Essener Prinzengarde ausgeschlossen werden, sind gemäß § 5, Satz 7 der Satzung nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung entbunden. Dies wird in der Kündigungsbestätigung oder in der Ausschlussklärung mit Fristsetzung der Zahlung und Androhung des Mahnverfahrens mitgeteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

6. Sollte ein Mahnverfahren notwendig geworden sein, trägt der Adressat des Mahnverfahrens alle der Essener Prinzengarde e.V. hierdurch entstandenen Kosten. Sie werden dem angemahnten Betrag aufgeschlagen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2012 beschlossen und tritt am 10. Juni 2012 in Kraft.